

Leitlinie

Leitlinie zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln gemäß Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 idgF im Rahmen der Umverteilung von Lebensmitteln durch karitative, mildtätige und gemeinnützige Organisationen

Veröffentlicht:

BMSGPK-2024-0.151.489 vom 11.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1 Ziel und Geltungsbereich	3
1.2 Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen	3
2. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN - ALLGEMEINE und BESONDERE ANFORDERUNGEN	5
2.1 Rückverfolgbarkeit	5
2.2. Allgemeine Anforderungen.....	5
3. Besondere Anforderungen.....	6
4. Aufbewahrungsfrist der Dokumentation:.....	8

1. EINLEITUNG

1.1 Ziel und Geltungsbereich

Die Leitlinie ist eine Empfehlung zur praktischen Umsetzung der Rückverfolgbarkeit gemäß Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für karitative mildtätige und gemeinnützige Organisationen¹, die ohne kommerzielles Interesse Lebensmittelspenden an arbeitsbetreffende Menschen weitergeben. Diese Leitlinie setzt voraus, dass diese Organisationen über ein funktionierendes Eigenkontrollsystem zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit verfügen.

Ziel ist, dass durch entsprechende Verfahren nicht sichere Lebensmittel schnell vom Markt genommen sowie Empfänger:innen bzw. Verbraucher:innen der weitergegebenen Lebensmittel entsprechend informiert werden, um dadurch vor Gefahren in Zusammenhang mit der Lebensmittelversorgungskette zu schützen und die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

Die Empfänger:innen gespendeter Lebensmittel – (Umverteilungs- und Wohltätigkeitsorganisationen) - sind wie alle Lebensmittelunternehmer:innen verpflichtet, zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit entsprechende Rückverfolgbarkeitsmaßnahmen einzuführen.

Diese Leitlinie stellt unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen der karitativen Lebensmittelumverteilung und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der rechtskonformen Umsetzung der Leitlinie zur Rückverfolgbarkeit im Lebensmittelhandel eine Empfehlung zur praktikablen und vereinfachten Entsprechung der Vorgaben der Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 idgF dar.

1.2 Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

Relevante Rechtsquellen und Leitlinien:

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit²

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene³

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁴

Bekanntmachung der Kommission 2017/C 361/01 **EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden**⁵

¹ In der Folge Organisationen genannt

² <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002R0178:20060428:DE:PDF>

³ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:139:0001:0054:de:PDF>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:139:0055:0205:DE:PDF>

⁵ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)&from=PT](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)&from=PT)

Bekanntmachung der Kommission 2020/C 199/01 **Leitfaden für Managementsysteme für Lebensmittelsicherheit im Lebensmitteleinzelhandel, einschließlich Lebensmittelspenden**⁶

Begriffsbestimmungen:

„Lebensmittelunternehmer:innen“ sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden (Art. 3 Z 3 der VO (EG) Nr. 178/2002).

„Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (Art. 3 Z 2 der VO (EG) Nr. 178/2002).

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (Art. 2 der VO (EG) Nr. 178/2002).

„Nicht sichere Lebensmittel“ sind Lebensmittel dann, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind (Art. 14 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 178/2002).

„Rückverfolgbarkeit“ ist die Möglichkeit, ein Lebensmittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen (Art. 3 Z 15 der VO (EG) Nr. 178/2002).

„Identität eines Lebensmittels“ sind alle Umstände und Eigenschaften, aus denen auf die Art und Menge eines rückzuverfolgenden Lebensmittels geschlossen werden kann (z. B. Mindesthaltbarkeitsdatum, Chargennummer, Packungsgröße, Genusstauglichkeitskennzeichen).

„Identifizierung eines Lebensmittels“ ist die Festlegung oder Überprüfung von zeitlichen und/oder mengenmäßig begrenzten Einheiten von Lebensmitteln.

„Umverteilung von Lebensmitteln“ – im Sinne der Verordnung (EU) 382/2021 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene hinsichtlich des Allergenmanagements im Lebensmittelbereich, der Umverteilung von Lebensmitteln und der Lebensmittelsicherheitskultur - Anhang II Kapitel Va.⁷

„Umverteilungsorganisationen“, sind Organisationen, die gespendete Lebensmittel von Akteuren der Lebensmittelversorgungskette einsammeln, befördern, lagern und diese an

⁶ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0612\(08\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0612(08))

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0382>

andere karitative Organisationen wie Wohltätigkeitsorganisationen, soziale Restaurants, soziale Unternehmen etc. verteilen (Punkt 2.3 EU-Leitlinie für Lebensmittelspenden⁸).

„Wohltätigkeitsorganisationen“, sind Organisationen, die gespendete Lebensmittel von Umverteilungsorganisationen und/oder direkt von Akteuren der Lebensmittelversorgungskette erhalten. Sie geben die Lebensmittel in verschiedenen Formen an die Verbraucher:innen ab (z. B. in Form von Essenspaketen in Lebensmittelausgabestellen, im Rahmen von Suppenküchen, Mahlzeiten in sozialen Restaurants); teilweise werden die Lebensmittel auch gegen einen symbolischen Betrag abgegeben oder zu einem subventionierten Preis an die Verbraucher:innen verkauft (Punkt 2.3 EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden).

Die Tätigkeiten der Umverteilungsorganisationen und der Wohltätigkeitsorganisationen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Manche Organisationen beschränken sich auf die Lagerung, Beförderung und/oder Verteilung der Lebensmittel, andere Organisationen verarbeiten darüber hinaus Lebensmittel und/oder bereiten Mahlzeiten zu, die sie dann an Verbraucher:innen abgeben.

2. DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN - ALLGEMEINE und BESONDERE ANFORDERUNGEN

2.1 Rückverfolgbarkeit

Die Lebensmittelunternehmer:innen/Lebensmittelunternehmen tragen die Verantwortung für die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln auf ihrer Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe.

Die Lebensmittelunternehmer:innen/Lebensmittelunternehmen richten demnach Systeme und Verfahren ein, mit denen sie in der Lage sind, nicht sichere Lebensmittel aus dem Markt zu nehmen, zu vernichten und bei bereits weitergegebenen Waren ihre Informationspflicht an die:den Empfänger:in/Verbraucher:in sicher zu stellen, um so vor Gefahren in Zusammenhang mit der Lebensmittelversorgungskette zu schützen und die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

Die Ausgestaltung der Systeme und Verfahren liegt in der Eigenverantwortung der Lebensmittelunternehmer:innen/Lebensmittelunternehmen und richtet sich nach deren betrieblichen Gegebenheiten.

Bei der karitativen Umverteilung von Lebensmittelspenden besteht Einigung darüber, dass lediglich Grundelemente (siehe 2.2.1) für die jeweils verwendeten Lieferinformationen vorgesehen werden sollten, ein eigenes Rückverfolgbarkeitsdokument jedoch nicht notwendig ist.

2.2. Allgemeine Anforderungen

2.2.1. Dokumentationspflicht

⁸ https://food.ec.europa.eu/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-donation_en#eu-food-donation-guidelines

Zur Erfüllung der allgemeinen Rückverfolgbarkeitsanforderung müssen Organisationen, die an der Umverteilung gespendeter Lebensmittel beteiligt sind, dokumentieren, woher die Lebensmittel stammen und falls sie Lebensmittel an andere Organisationen weitergeben, dokumentieren, an wen sie Lebensmittel weitergeben. Dazu soll eine Liste geführt werden mit Angaben zur Identifizierung von Warendepender:innen und von Warendempänger:innen.

Organisationen, die Lebensmittel nur an Verbraucher:innen abgeben, müssen nur eine Liste der Lieferant:innen der Lebensmittel führen.

2.2.2. Informationspflicht bei Produktwarnungen und Produktrückrufen

Wurden von der Organisation, die an der Umverteilung gespendeter Lebensmittel beteiligt ist, Lebensmittel weitergegeben, die von einer Produktwarnung bzw. einem -rückruf betroffen sind bzw. besteht der Verdacht, dass bereits weitergegebene Lebensmittel nicht sicher sind, hat die Organisation die Empfänger:innen/Verbraucher:innen⁹ über die Warnung bzw. den Rückruf oder Verdacht zu informieren. Umverteilungsorganisationen haben mittels geeigneter Mittel die Wohltätigkeitsorganisationen zu informieren. Wohltätigkeitsorganisationen haben mittels Aushangs in ihren Lebensmittelausgabestellen über Produktrückrufe zu informieren.

Die Produktrückrufe sind auf der Homepage der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH unter „Produktwarnungen und Produktrückrufe“ <https://www.ages.at/mensch/produktwarnungen-produckrueckrufe> sowie in der AGES „Produktwarnungs“-APP veröffentlicht.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Organisation, die an der Umverteilung gespendeter Lebensmittel beteiligt ist, sicherzustellen, dass sie Kenntnis von Produktrückrufen betreffend nicht sichere Lebensmittel erlangt sowie die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

3. Besondere Anforderungen

Organisationen, die an der Umverteilung gespendeter Lebensmittel beteiligt sind, sind verpflichtet nicht sichere Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die Empfänger:innen sowie gegebenenfalls die zuständige Behörde zu informieren. Unter Berücksichtigung der jeweiligen organisatorischen und betrieblichen Ausgestaltung der Organisation sowie der Angemessenheit der zu ergreifenden Maßnahmen werden folgende Verfahrensabläufe zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit empfohlen:

3.1. Sicherstellung der Marktrücknahme durch Rückverfolgbarkeit mittels Nachweises der Lieferinformationen und Feststellung der Identität des Produkts

Organisationen, die an der Umverteilung gespendeter Lebensmittel beteiligt sind und über implementierte Systeme und Verfahren verfügen, die eine gezielte Marktrücknahme ermöglichen, bleibt es vorbehalten, an den Dokumentationsanforderungen gemäß der Leitlinie zur Rückverfolgbarkeit im Lebensmittelhandel festzuhalten¹⁰.

⁹ Produktrückruf/Öffentlichkeitswarnung gemäß Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

¹⁰ https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/be-verarbeitung/Leitlinie_zur_Umsetzung_der_Rueckverfolgbarkeit_von_LM.pdf?96tyew

Verpackte Lebensmittel sowie offene Lebensmittel mit Lieferinformationen, die bei der Handhabung im Organisationsbetrieb keiner Vermischung unterworfen werden, genügen somit den Erfordernissen der Rückverfolgbarkeit durch Dokumentation folgender Angaben:

- Eingang
 - Person, die das Erzeugnis geliefert hat (unmittelbare:r Vorlieferant:in)
 - Art des Erzeugnisses
 - Identität
 - Menge
 - Eingangsdatum

- Ausgang
 - Unternehmen, an die die Erzeugnisse geliefert worden sind (unmittelbare:r Abnehmer:in)
 - Art des Erzeugnisses
 - Identität
 - Menge
 - Ausgangsdatum

Durch die Erfassung und Dokumentation der o. g. Angaben kann eine gezielte Marktrücknahme von nicht sicheren Lebensmitteln durch die Organisation, die an der Umverteilung gespendeter Lebensmittel beteiligt ist, sowie eine zielgerichtete Informationsweitergabe an Empfänger:in/Verbraucher:in bei bereits ausgegebenen nicht sicheren Waren, sichergestellt werden.

3.2. Sicherstellung der Marktrücknahme bei fehlenden Lieferinformationen und bei Nicht-Feststellung der Identität des Produkts

Kann eine Organisation, die an der Umverteilung gespendeter Lebensmittel beteiligt ist, die unter Punkt 3.1. angeführten Dokumentationserfordernisse nicht erfüllen, dann hat sie sich eines vereinfachten Verfahrens zu bedienen, um bei Produktrückrufen oder bei sonstigem Verdacht nicht sicherer Lebensmittel ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zu entsprechen. Dieses einfache Verfahren soll vor allem auch jenem Umstand in der karitativen Lebensmittelweitergabe Rechnung tragen, dass Warenspenden oft unverpackt (z. B. Obst, Gemüse, Brot, ...), ohne Lieferanteninformation bzw. ohne Identitätsangaben gespendet werden sowie Waren bei der Sortierung, Umverpackung, Weitertransport etc. eine Vermischung erfahren können, wodurch eine Identitätsfeststellung der Ware nicht gewährleistet werden kann.

Voraussetzung für die Anwendung des einfachen Verfahrens ist die Implementierung eines schriftlich dokumentierten Verfahrensablaufes in der Organisation zur Sicherstellung und zum Nachweis der Marktrücknahme von nicht sicheren Lebensmitteln. Der einfache Verfahrensablauf bedingt – bei Produktwarnungen oder Produktrückrufen - eine Marktrück-

nahme im so genannten „Pausch und Bogen“¹¹, Waren, für die kein Identitätsnachweis erbracht werden kann, oder die zuvor vermischt wurden, sind somit in ihrer Gesamtheit der Entsorgung zuzuführen. Dieser Verfahrensablauf hat folgende Inhalte zu enthalten und hat folgende Abläufe zu dokumentieren:

- Festlegung der Zuständigkeit für Produktrückrufe in der Organisation
- Bei Erhalt von Meldungen zu Produktrückrufen → Information an Lagerhaltung
- Überprüfung des Warenbestandes im Lager
 - bei Nachweis der Warenidentität → Entsorgung der betroffenen Waren
 - bei Nicht-Nachweis der Warenidentität → Entsorgung in „Pausch und Bogen“
- Dokumentation der Entsorgung / Menge / Datum
- Informationsweitergabe an Empfänger:in oder Verbraucher:innen
- Gegebenenfalls Information an die zuständige Behörde

4. Aufbewahrungsfrist der Dokumentation:

Die Aufbewahrungspflicht von Daten der Dokumentation orientiert sich an der Haltbarkeitsfrist der Lebensmittel.

¹¹ Definition von § 930 ABGB: Werden Sachen in Pausch und Bogen, nämlich so, wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maß und Gewicht übergeben; so ist der Übergeber, außer dem Falle, dass eine von ihm fälschlich vorgegebene, oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.